

58. 1. Kann der im § 1 des preussischen Gesetzes, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei öffentlichen Aufmärschen verursachten Schadens, vom 11. März 1850 vorgesehene Tatbestand auch dann gegeben sein, wenn die Zusammenrottung ausschließlich oder teilweise aus Soldaten bestand?

2. Schließt eine allgemeine Revolution die Haftung der Gemeinde aus?

3. In welchem Umfang ist Schadenersatz zu leisten?

Preuß. Gesetz, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei öffentlichen Aufmärschen verursachten Schadens, vom 11. März 1850 § 1.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 1. März 1920 i. S. Stadtgemeinde Breslau (Bekl.) w. R. (Kl.). VI 379/19.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In der Nacht zum 10. November 1918 drang eine größere Menschenmenge durch Einschlagen der Schaufensterscheibe in das Geschäftslokal des Klägers in Breslau ein und plünderte es nahezu vollständig aus. Die Menge bestand nach seiner Behauptung aus Soldaten und Zivilisten, nach der der Beklagten nur aus Soldaten, die aber nicht in dienstlichen Beziehungen zueinander standen. Von der Beklagten hat der Kläger Schadenersatz verlangt. Die Beklagte lehnte durch Schreiben vom 28. Dezember 1918 ihre Haftung ab und nurmehr erhob der Kläger die vorliegende Klage auf Zahlung von 27335,97 M nebst Zinsen. Die Summe setzt sich aus verschiedenen Posten zusammen, von denen der erste in Höhe von 24139,57 M den Verkaufswert der weggenommenen Waren betrifft. Nur über diesen Teilbetrag haben die Vorinstanzen entschieden und den Schadenersatzanspruch insoweit dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Mit der Klage sind Ansprüche auf Grund des preussischen Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850 erhoben. Die präkluftibischen Fristen des § 5 daselbst, von deren Innehaltung die Geltendmachung derartiger Ansprüche abhängig ist, sind gewahrt.

Daß es sich bei der Plünderung des Geschäftslokals um einen bei einem öffentlichen Auslaufe verursachten Schaden handelt, kann nicht zweifelhaft sein. Eine Menschenmenge hatte sich zusammengefunden, die nach der Feststellung des Berufungsgerichts durch das auch nach außen hin erkennbare Streben zusammengehalten wurde, im eigenen Privatnutzen Beute zu machen. Diese Beute sind unter Anwendung offener Gewalt in den Laden gedrungen und haben dort geplündert. Hiermit sind nach § 1 des Gesetzes die tatsächlichen Erfordernisse für einen Schadenersatzanspruch gegeben. Ob die Menschenmenge teilweise oder völlig aus Soldaten bestand, kann dahingestellt bleiben. Keinesfalls handelte es sich um Soldaten in geordneten militärischen Verbänden, vielmehr hat die Beklagte der Klagebehauptung nicht widersprochen, es sei eine zusammengeströmte Menge in keiner dienstlichen Beziehung zueinander stehender Soldaten ohne Führung und Organisation gewesen. Zwischen einer so zusammengesetzten Menschenmenge und einer nur aus Zivilpersonen bestehenden zu unterscheiden, gibt das Gesetz keinen Anhalt. Von anderen deutschen Tumultgesetzen wird ein solcher Unterschied gemacht. So geht nach dem bairischen Gesetz vom 13. Februar 1851 § 5 (Moerike, Die deutschen Tumultgesetze S. 76) sowie nach dem bayrischen Gesetz vom 12. März 1850 Art. 2 (v. Zink in Dollmanns Gesetzgebung des Königreichs Bayern I B. 3 S. 228) die Verpflichtung zum Schadenersatz auf den Staat über, wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten bestand.“

(Es folgt die Erörterung eines Angriffs, über den sich der Senat schon in dem Urteile vom 22. Dezember 1919 RGZ. Bd. 98 S. 3 geäußert hat; dann wird fortgefahren:)

„Der Revision kann auch nicht zugestimmt werden, wenn sie ausführt, nach dem Zwecke des Gesetzes müsse bei allgemeinen Revolutionen eine Haftung der Gemeinde in jedem Falle entfallen. Zwar will das Gesetz die Gemeinden veranlassen, einem Auslaufe entgegenzutreten und Verwundungen abzuwehren, aber dieser Zweck sollte nach den Darlegungen des Ministers v. Manteuffel (Stenogr. Berichte der Ersten Kammer 1850, Bd. 5 S. 2429) in erster Linie dadurch erreicht werden, daß die Gemeindebehörden rechtzeitig auf die Bewegungen aufmerksam gemacht würden und es nicht bis zum Ausbruche kommen ließen. Das sei anfangs meist möglich, wenn aber der Aufruhr zum Ausbruche gekommen sei, werde ihm selten wirkungsvoll entgegengetreten werden.

Man verkannte somit nicht, daß es den Gemeinden unter Umständen nicht möglich sein werde, die Entstehung von Tumultschäden zu hindern, legte aber hierauf kein entscheidendes Gewicht. Dafür spricht auch die Ablehnung eines Antrags des Abgeordneten Rißler, der die Verantwortlichkeit der Gemeinden dann ausschließen wollte, wenn sie nachweisen würden, alles getan zu haben, was in ihren und ihrer Mitglieder Kräfte stand, um die begangene Gewalttätigkeit zu verhindern (Stenogr. Berichte a. a. O., S. 2434). Ob die Gemeindeorgane zur Zeit eines Tumults noch die Macht in der Hand haben, ob die von der Revolution bekämpfte alte Obrigkeit zu dieser Zeit noch im Amte ist oder gegenüber der Volksbewegung abgedankt hat, ist für die Frage der Schadenshaftung ohne Bedeutung. Wie der Senat bereits in dem Urteile vom 22. Dezember 1919 (RGZ. Bd. 98 S. 3) ausgesprochen hat, ist diese Haftung nur in den Fällen der §§ 2 und 3 des Gesetzes von einem Verschulden abhängig, im übrigen aber kommt es nicht darauf an, ob die Gemeinde im Besitze der zur Verhinderung von Schäden nötigen Machtmittel war. Ob ein größerer Schaden entstanden wäre, wenn sich eine Bürgerwehr gebildet hätte und der Menschenmenge entgegengetreten wäre, oder ob nicht vielmehr das Auftreten einer Bürgerwehr genügt hätte, Plünderungen von Geschäftshäusern zu verhindern, kann dahingestellt bleiben.

Von der Revision wird ferner gerügt, daß das Berufungsgericht auch den entgangenen Gewinn zugesprochen habe. Das Gesetz schaffe eine Haftung der Gemeinden für Beschädigungen des Eigentums und lasse durch diese Fassung erkennen, daß nur der Sachschaden vergütet werden solle. Es sei aber ein Ausnahmegesetz und dürfe als solches nicht ausdehnend ausgelegt werden.

In tatsächlicher Hinsicht kommt hierzu in Betracht, daß der Betrag von 24139,57 M. über den bisher allein dem Grunde nach erkannt ist, den Verkaufswert der bei der Plünderung verschwundenen Waren darstellt und daher entgangenen Gewinn enthält. Ob und inwieweit dieser zuzusprechen ist, hängt in erster Linie von dem Inhalte des Tumultgesetzes ab. Es geht aber nicht an, dieses im Sinne der Revision auszulegen. Hierbei kann die Frage außer Betracht bleiben, ob der Begriff „Eigentum“ im Sinne des Tumultgesetzes gemäß § 1 ffg. BGB. I 8 oder in Gemäßheit der §§ 903 ffg. BGB. zu verstehen ist, da es sich im gegebenen Falle um eine Verletzung des Sacheigentums handelt. Mit Recht hat nun das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß mit der Wendung „Beschädigungen des Eigentums“ keineswegs Verletzungen des Eigentums von anderen abgegrenzt werden sollen und daß es unzulässig ist, die Gemeinden zwar für Eingriffe in die Substanz einer Sache, nicht aber für deren völligen Verlust durch Entwendung haften zu lassen. Das Gesetz sagt aber auch nicht, daß nur

Sachschaden zu vergüten sei, sondern es erklärt die Gemeinde „für den dadurch verursachten Schaden“ für haftbar, womit der vorher erwähnte bei einem Auslaufe durch offene Gewalt oder durch Anwendung der gesetzlichen Gegenmaßregeln entstandene Schaden gemeint ist, soweit er auf Beschädigungen des Eigentums oder Verletzungen von Personen beruht. Über den Umfang, in dem Schadenersatz zu leisten ist, trifft das Gesetz keine nähere Bestimmung, bedarf vielmehr insoweit der Ergänzung durch das sonst in Preußen geltende Recht. Als solches kommt, wie der Senat in dem erwähnten Urteile vom 22. Dezember 1919 ausgeführt hat, jetzt das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nicht das frühere preussische Recht in Betracht, weil nicht ersichtlich ist, daß der Gesetzgeber die verschiedenen im Jahre 1850 in Preußen für die Höhe eines zu leistenden Schadenersatzes geltenden Vorschriften gewissermaßen zu Teilen des Tumultgesetzes hätte machen wollen, in welchem Falle sie als solche unabhängig von dem sonstigen allgemeinen Landesrecht aufrecht erhalten wären. Das Berufungsgericht erklärt gleichfalls das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für anwendbar, stützt sich aber hierfür auf Art. 89 des pr. UG. zum BGB., wodurch unter anderen Vorschriften auch Teil I Titel 6 des UG. aufgehoben worden ist, soweit sich keine Bestimmungen nicht auf öffentliches Recht beziehen. Ob diese Erwägung auch dann durchgreifen würde, wenn die landrechtlichen Vorschriften über Schadenersatz als Bestandteile des Tumultgesetzes anzusehen wären, erscheint fraglich, kann aber hier dahingestellt bleiben, weil die Anwendbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich nach den Darlegungen des früheren Urteils schon aus reichsrechtlichen Vorschriften ergibt. Ebendort ist auch schon ausgesprochen, daß sich die Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht deswegen verbietet, weil das Tumultgesetz nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfe. Kommen aber hiernach die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung, so kann die Klägerin auch entgangenen Gewinn beanspruchen (§ 252 BGB.), über dessen Höhe in dem Verfahren über den Betrag zu befinden ist.“ . . .